

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Timmendorfer Strand, sowie der Änderungen 1 – 4, gelten auch für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27, soweit diese zutreffen.

1. GEBÄUDEHÖHEN

(§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Für das Plangebiet gelten folgende höchstzulässige Gebäudehöhen:

Bei eingeschossiger Bebauung:

Traufhöhe < 3,25 m (§ 6 Abs. 4 LBO)

Firsthöhe < 8,5 m

Bei zweigeschossiger Bebauung:

Traufhöhe < 6,0 m (§ 6 Abs. 4 LBO)

Firsthöhe < 11,5 m

Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche in den WA-0,2-Gebieten darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu von 150 %, bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 0,5 überschritten werden.